

Ablauf der Förderung

§1 Verfahren

- 1) Wie bereits in der Verwaltungsvereinbarung beschrieben, erfolgt die Verteilung der den Ländern zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von bis zu 86 Mio. Euro nach dem Königsteiner Schlüssel in seiner aktuellsten Form. Somit gestalten sich die zur Verfügung stehenden Höchstbeträge in Anwendung des Königsteiner Schlüssels für 2021/22 wie folgt:

Förderbetrag 88.000.000 €		2021 42.000.000 €		2022 44.000.000 €	GESAMT 86.000.000 €
Bundesländer	Einbehalt Bund	Verteilschlüssel KS 2019	einzelne max. Förderbeträge 2021	einzelne max. Förderbeträge 2022	max. Gesamtförderbetrag je Bundesland
Baden-Württemberg		13,04%	5.477.056 €	5.737.868 €	11.214.925 €
Bayern		15,56%	6.535.502 €	6.846.717 €	13.382.219 €
Berlin		5,19%	2.179.779 €	2.283.578 €	4.463.357 €
Brandenburg		3,03%	1.272.545 €	1.333.143 €	2.605.688 €
Bremen		0,95%	400.592 €	419.668 €	820.259 €
Hamburg		2,60%	1.093.441 €	1.145.509 €	2.238.950 €
Hessen		7,44%	3.123.578 €	3.272.320 €	6.395.897 €
Mecklenburg-Vorpommern		1,98%	831.789 €	871.398 €	1.703.187 €
Niedersachsen		9,40%	3.946.039 €	4.133.945 €	8.079.984 €
Nordrhein-Westfalen		21,08%	8.851.886 €	9.273.405 €	18.125.291 €
Rheinland-Pfalz		4,82%	2.023.762 €	2.120.131 €	4.143.893 €
Saarland		1,20%	503.273 €	527.239 €	1.030.512 €
Sachsen		4,98%	2.092.474 €	2.192.115 €	4.284.589 €
Sachsen-Anhalt		2,70%	1.132.370 €	1.186.293 €	2.318.663 €
Schleswig-Holstein		3,41%	1.430.428 €	1.498.543 €	2.928.971 €
Thüringen		2,63%	1.105.486 €	1.158.128 €	2.263.615 €
Insgesamt	2.000.000 €	100,00%	42.000.000 €	44.000.000 €	86.000.000 €

(Lesart von links nach rechts)

- 2) Die Mittel werden gemäß HKR-Verfahren der BHO gesamt auf die Objekte der Länder des BBK-Titels 532 01 (Kapitel 06 28) zugewiesen (s.o.). Über diesen Titel werden die Mittel weiterverteilt und auch die Zahlungen angewiesen.
- 3) Die Länder beantragen nach Bundesland gesammelt die Mittel gemäß den Förderbedingungen (siehe Verwaltungsvereinbarung, siehe Anlage 4 zur Verwaltungsvereinbarung).



- 4) Es können gem. § 3 der Verwaltungsvereinbarung im Jahr 2021 maximal 42 Mio. € beantragt werden; im Jahr 2022 maximal 44 Mio. € (siehe auch obige Tabelle).
- 5) Sofern Verpflichtungen eingegangen wurden, die nicht im Beantragungsjahr kassenwirksam werden, sind diese festzulegen. Diese flexibilisierten Mittel werden dann systemtechnisch in das nächste HHJ (2022) übertragen und stehen den Ländern somit direkt wieder zur Verfügung. Eine Übertragung der Mittel von 2022 nach 2023 ist nicht möglich.
- 6) Die zugewiesenen Mittel, die zum Jahresende durch die Länder nicht abgeflossen / verausgabt worden sind, sind von den Ländern im HKR-Verfahren zum Rückruf bereitzustellen.
- 7) Die Mittel, die bis zum 30.06.2022 nicht abgerufen wurden, werden anschließend bundeslandunabhängig nach dem sog. Windhundverfahren vergeben.

§2 Sonstige Vereinbarungen

- 1) Jeweils zum 31.12.2021, zum 30.06.2022, zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023 ist durch die Länder eine Übersicht zu den ausgewählten Vorhaben mit Angaben über Projektart (Neustandort, Ersatzanlage oder Modernisierung einer Anlage) konkreten Standort (UTMREF, UTM-Koordinaten, GPS-Koordinaten) und die Höhe der geförderten Kosten zu übermitteln. Diese soll anhand der „Anlage 4 – Nachweis über zweckgemäße Verwendung der Fördermittel“ erstellt werden.
- 2) Eine Verrechnung zwischen verschiedenen geförderten Anlagen ist nicht möglich. Die Fördersumme eines Standortes ist nicht, auch nicht teilweise, auf einen anderen Standort übertragbar.